

Verordnung über die Kantonsschule

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Kantonsschule vom 11. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1 Bst. a

¹ Das Schulgeld ist nach folgender Regelung zu entrichten:

- a. es beträgt Fr. ~~4 000.-~~ 500.- für Schüler, deren unterstützungspflichtige Eltern zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben;

II.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2008 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident:

Der Ratssekretär:

¹ GDB 414.21

P.S.: Änderungen und Ergänzungen gegenüber der geltenden Verordnung über die Kantonsschule sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.